

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/16 2013/06/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2013

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark;

L82000 Bauordnung;

L82006 Bauordnung Steiermark;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

BauG Stmk 1995 §13;

BauG Stmk 1995 §22;

BauG Stmk 1995 §4 Z13;

BauG Stmk 1995 §4 Z29;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag. Merl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, über die Beschwerde des F R in P, vertreten durch Dr. Reinhard Tögl, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Neutorgasse 47, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. November 2012, Zl. ABT13-12.10-P287/2012-2, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (mitbeteiligte Parteien:

1. G GmbH in P, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Neutorgasse 51/II, 2. Marktgemeinde P), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Steiermark hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Antrag vom 25. Oktober 2011 suchte die erstmitbeteiligte Partei (Bauwerberin) um Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines überdachten Lagers samt Container sowie von Vordächern an einer bereits bestehenden Halle auf einem näher bezeichneten Grundstück in der zweitmitbeteiligten Gemeinde an.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des an das Bauvorhaben angrenzenden Grundstückes und erhob fristgerecht (in der Bauverhandlung) Einwendungen gegen das Vorhaben. Er machte die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bauabstände geltend.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2011 erteilte der Bürgermeister der zweitmitbeteiligten Gemeinde mit Bescheid vom 20. Dezember 2011 der Bauwerberin die beantragte Bewilligung.

Die dagegen eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers vom 24. Jänner 2012 wurde mit Bescheid des Gemeinderates der zweitmitbeteiligten Gemeinde vom 12. März 2012 als unbegründet abgewiesen. Begründend führte dieser aus, bei der geplanten Errichtung eines überdachten Lagers samt Container für das Lagern von verpackten Festbrennstoffen (Holz oder Kohle) liege keine Gebäudeeigenschaft vor, weshalb die Abstandsbestimmungen des § 13 Abs. 1 (gemeint wohl: § 13 Abs. 2) Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG) nicht zum Tragen kämen. Eine Verletzung von Nachbarrechten im Sinne des § 26 Stmk. BauG liege somit nicht vor. Die dagegen eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers vom 24. Jänner 2012 wurde mit Bescheid des Gemeinderates der zweitmitbeteiligten Gemeinde vom 12. März 2012 als unbegründet abgewiesen. Begründend führte dieser aus, bei der geplanten Errichtung eines überdachten Lagers samt Container für das Lagern von verpackten Festbrennstoffen (Holz oder Kohle) liege keine Gebäudeeigenschaft vor, weshalb die Abstandsbestimmungen des Paragraph 13, Absatz eins, (gemeint wohl: Paragraph 13, Absatz 2,) Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG) nicht zum Tragen kämen. Eine Verletzung von Nachbarrechten im Sinne des Paragraph 26, Stmk. BauG liege somit nicht vor.

Dagegen brachte der Beschwerdeführer die Vorstellung vom 2. April 2012 ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27. November 2012 wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem vorliegenden Gemeindeakt, insbesondere dem Einreichplan, sei zu entnehmen, dass bei dem in Rede stehenden offenen Lager nur an der Nordseite eine Stahlbetonwand (Feuermauer) zum Zweck der Hintanhaltung eines Überschlagens eines möglichen Feuers projektiert worden sei. An den Seitenflächen sowie an der Südostseite der gegenständlichen baulichen Anlage seien keine Umschließungswände vorgesehen. Die Berufungsbehörde sei daher zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei dem geplanten Lager um kein Gebäude im Sinne des § 4 Z 29 Stmk. BauG handle, weil kein überwiegend umschlossenes Bauwerk vorliege. Von der Einhaltung der in § 13 Stmk. BauG normierten Abstandsbestimmungen habe zu Recht abgesehen werden können. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27. November 2012 wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem vorliegenden Gemeindeakt, insbesondere dem Einreichplan, sei zu entnehmen, dass bei dem in Rede stehenden offenen Lager nur an der Nordseite eine Stahlbetonwand (Feuermauer) zum Zweck der Hintanhaltung eines Überschlagens eines möglichen Feuers projektiert worden sei. An den Seitenflächen sowie an der Südostseite der gegenständlichen baulichen Anlage seien keine Umschließungswände vorgesehen. Die Berufungsbehörde sei daher zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei dem geplanten Lager um kein Gebäude im Sinne des Paragraph 4, Ziffer 29, Stmk. BauG handle, weil kein überwiegend umschlossenes Bauwerk vorliege. Von der Einhaltung der in Paragraph 13, Stmk. BauG normierten Abstandsbestimmungen habe zu Recht abgesehen werden können.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragte in ihrer Gegenschrift - ebenso wie die erstmitbeteiligte Partei - die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Im Beschwerdefall ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 13/2011, anzuwenden. Dessen §§ 4, 13 und 26 lauten auszugsweise: Im Beschwerdefall ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), Landesgesetzblatt Nr. 59 aus 1995, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 13 aus 2011,, anzuwenden. Dessen Paragraphen 4, 13 und 26 lauten auszugsweise:

"§ 4

Begriffsbestimmungen

1. 1.Ziffer eins

...

2. 13.Ziffer 13

Bauliche Anlage (Bauwerk): eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- -Strichaufzählung
durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- -Strichaufzählung
auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- -Strichaufzählung
nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;

1. 14.Ziffer 14

...

2. 29.Ziffer 29

Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Menschen betreten werden können. Als Gebäude gelten jedoch auch mehrgeschossige offene Garagen und offene Garagen, die dem Abstellen von mehr als 6 Kraftfahrzeugen oder mehr als 15 Krafträdern dienen;"

30. ...

§ 13 Paragraph 13

Abstände

1. (1) Absatz eins, Gebäude sind entweder unmittelbar aneinander zu bauen oder müssen voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinandergelagert, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4, ergibt (Gebäudeabstand).
2. (2) Absatz 2, Jede Gebäudefront, die nicht unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet wird, muß von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, wie die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2, ergibt (Grenzabstand).
3. (3) Absatz 3, Steht ein Gebäude an der Grundgrenze, so hat der Nachbar, sofern durch einen Bebauungsplan oder durch Bebauungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist oder Gründe des Straßen, Orts und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen, die Wahlmöglichkeit, entweder an die Grundgrenze anzubauen oder den erforderlichen Gebäudeabstand einzuhalten. Weist das Gebäude an der Grenze Öffnungen (Fenster, Türen und dgl.) auf, so ist der erforderliche Gebäudeabstand einzuhalten.

(4). ...

§ 26 Paragraph 26

Nachbarrechte

1. (1) Absatz eins, Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. 1.Ziffer eins

...

2. 2.Ziffer 2

die Abstände (§ 13); die Abstände (Paragraph 13,);

3. 3.Ziffer 3

..."

Die Beschwerde machte zunächst die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend, weil die Behörde nicht geprüft habe, ob das Lager in Zukunft verschlossen werden solle. Dem ist zu entgegnen, dass das Baugenehmigungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, das sich nur auf das eingereichte, vom ausdrücklichen Antrag des Bauwerbers umfasste Projekt beziehen kann. Nur dieses ist demnach Gegenstand der Baubewilligung. Würde das Bauvorhaben in der Folge anders gebaut oder verwendet werden, hätte dies Gegenstand entsprechender baupolizeilicher Maßnahmen zu sein. Stimmen Pläne mit der Ausführung nicht überein, trägt das Risiko der Bauwerber (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. April 2008, Zl. 2004/06/0104). Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen geht somit ins Leere. Die Beschwerde machte zunächst die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend, weil die Behörde nicht geprüft habe, ob das Lager in Zukunft verschlossen werden solle. Dem ist zu entgegnen, dass das Baugenehmigungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, das sich nur auf das eingereichte, vom ausdrücklichen Antrag des Bauwerbers umfasste Projekt beziehen kann. Nur dieses ist demnach Gegenstand der Baubewilligung. Würde das Bauvorhaben in der Folge anders gebaut oder verwendet werden, hätte dies Gegenstand entsprechender baupolizeilicher Maßnahmen zu sein. Stimmen Pläne mit der Ausführung nicht überein, trägt das Risiko der Bauwerber vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 1. April 2008, Zl. 2004/06/0104). Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen geht somit ins Leere.

Der Beschwerdeführer wiederholt im Wesentlichen sein Vorbringen, dass die Grenzabstände gemäß § 13 Stmk. BauG einzuhalten seien, weil es sich bei der von der Bauwerberin beantragten Errichtung eines überdachten Lagers samt Container um ein Gebäude gemäß § 4 Z 28 (gemeint wohl: Z 29) Stmk. BauG handle. Darunter sei eine bauliche Anlage zu verstehen, die mindestens einen oberirdisch überdeckten Raum bilde, der an den Seitenflächen allseits oder überwiegend geschlossen sei. Aus den Plänen, welche einen integrierenden Bestandteil des erstinstanzlichen Genehmigungsbescheides bildeten, sei ersichtlich, dass ein allseits geschlossener Containerraum geplant sei. Dieses Projekt weise daher die vom Gesetz geforderte Gebäudeeigenschaft auf. Der Beschwerdeführer wiederholt im Wesentlichen sein Vorbringen, dass die Grenzabstände gemäß Paragraph 13, Stmk. BauG einzuhalten seien, weil es sich bei der von der Bauwerberin beantragten Errichtung eines überdachten Lagers samt Container um ein Gebäude gemäß Paragraph 4, Ziffer 28, (gemeint wohl: Ziffer 29,) Stmk. BauG handle. Darunter sei eine bauliche Anlage zu verstehen, die mindestens einen oberirdisch überdeckten Raum bilde, der an den Seitenflächen allseits oder überwiegend geschlossen sei. Aus den Plänen, welche einen integrierenden Bestandteil des erstinstanzlichen Genehmigungsbescheides bildeten, sei ersichtlich, dass ein allseits geschlossener Containerraum geplant sei. Dieses Projekt weise daher die vom Gesetz geforderte Gebäudeeigenschaft auf.

Laut Baubeschreibung vom 27. Oktober 2011 "besteht das neu zu errichtende Gebäude aus einem offenen, überdachten Lagerbereich, der mit Schwerlastregalen ausgestattet wird sowie einem geschlossenen, zweigeschossigen Lager aus handelsüblichen Stahlcontainern".

Die Auffassung der belangten Behörde, dass das überdachte Lager für sich kein Gebäude im Sinne des § 4 Z 29 Stmk. BauG darstellt, ist grundsätzlich zutreffend. Die Gebäudedefinition im § 4 Z 29 leg. cit. stellt nämlich darauf ab, dass ein Gebäude allseits oder überwiegend umschlossen ist. Das im vorliegenden Fall zu beurteilende Lager weist lediglich an der Grundstücksgrenze zum Beschwerdeführer eine Stahlbetonwand (Feuermauer) auf, die restlichen drei Seitenflächen sind offen. Es kann somit nicht als überwiegend umschlossen beurteilt werden. Mangels Vorliegens eines Gebäudes wäre eine Verletzung der Abstandsvorschriften des § 13 Stmk. BauG allein durch das offene Lager zu verneinen. Die Auffassung der belangten Behörde, dass das überdachte Lager für sich kein Gebäude im Sinne des Paragraph 4, Ziffer 29, Stmk. BauG darstellt, ist grundsätzlich zutreffend. Die Gebäudedefinition im Paragraph 4, Ziffer 29, leg. cit. stellt nämlich darauf ab, dass ein Gebäude allseits oder überwiegend umschlossen ist. Das im vorliegenden Fall zu beurteilende Lager weist lediglich an der Grundstücksgrenze zum Beschwerdeführer eine Stahlbetonwand (Feuermauer) auf, die restlichen drei Seitenflächen sind offen. Es kann somit nicht als überwiegend umschlossen beurteilt werden. Mangels Vorliegens eines Gebäudes wäre eine Verletzung der Abstandsvorschriften des Paragraph 13, Stmk. BauG allein durch das offene Lager zu verneinen.

Auf die Frage, ob die gegenständlichen Container als Gebäude zu qualifizieren sind, ging die belangte Behörde jedoch überhaupt nicht ein. Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach aus, dass

Container als bauliche Anlage und zwar als Gebäude zu qualifizieren sind. Bautechnische Kenntnisse sind schon bei der Herstellung der Container erforderlich (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0243, mwN.). Das Beschwerdevorbringen, der allseits geschlossene Containerraum weise die vom Gesetz geforderte Gebäudeeigenschaft auf, ist somit zutreffend. Auf die Frage, ob die gegenständlichen Container als Gebäude zu qualifizieren sind, ging die belangte Behörde jedoch überhaupt nicht ein. Diesbezüglich sprach der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach aus, dass Container als bauliche Anlage und zwar als Gebäude zu qualifizieren sind. Bautechnische Kenntnisse sind schon bei der Herstellung der Container erforderlich (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2008, Zl. 2007/06/0243, mwN.). Das Beschwerdevorbringen, der allseits geschlossene Containerraum weise die vom Gesetz geforderte Gebäudeeigenschaft auf, ist somit zutreffend. Laut erstinstanzlichem Bescheid wurde für das betreffende Grundstück eine offene Bebauungsweise festgelegt. Es wird daher zu prüfen sein, ob im Bebauungsplan allenfalls Baugrenzlinien festgesetzt wurden und somit die Errichtung eines Gebäudes unmittelbar an der Nachbargrenze zulässig ist. Im Hintergrund steht auch die Frage der Teilbarkeit des Vorhabens (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2008, Zl. 2008/06/0087, mwN.). Laut erstinstanzlichem Bescheid wurde für das betreffende Grundstück eine offene Bebauungsweise festgelegt. Es wird daher zu prüfen sein, ob im Bebauungsplan allenfalls Baugrenzlinien festgesetzt wurden und somit die Errichtung eines Gebäudes unmittelbar an der Nachbargrenze zulässig ist. Im Hintergrund steht auch die Frage der Teilbarkeit des Vorhabens (vergleiche, dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 9. September 2008, Zl. 2008/06/0087, mwN.).

Da die belangte Behörde - in Verkennung der Rechtslage - die Gebäudeeigenschaft der Container nicht prüfte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, sodass er gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Da die belangte Behörde - in Verkennung der Rechtslage - die Gebäudeeigenschaft der Container nicht prüfte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, sodass er gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008, Wien, am 16. Mai 2013

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013060007.X00

Im RIS seit

06.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at